



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.241 RRB 1883/1530
Titel	Landrechtsentlassung J. [Jakob] Großmann v. Weiningen in Australien.
Datum	22.08.1883
P.	463–465

[p. 463]

[Präsidential-Verfügungen]
22. August 1883.

In Sachen des Hrn. Joh. Jakob Großmann, von Weiningen, ledig, geb. 1858, Weinbauer, wohnhaft in Conley Vale, Kolonie Neu-Süd-Wales, [Australien], betreffend Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht,

hat sich ergeben:

A. Mit Zuschrift vom 20. Juli sucht Hr. Großmann, der sich zur Zeit behufs Ordnung seiner Vermögensverhältnisse vorübergehend in Zürich aufhält, um Entlassung aus dem hierseitigen Gemeinde- & Staatsverbände nach. Er beruft sich hiebei auf seine Naturalisationsurkunde vom 21. Mai 1883, welche von der Regierung in Australien nur solchen Personen ertheilt werde, welche den Nachweis ihrer Handlungsfähigkeit & denjenigen eines unbescholtenen Leumundes geleistet haben.

B. Der Gemeindrath Weiningen übermittelt unterm 29. Juli d. Js. eine Erklärung des Großmann, vermittelt welcher dieser auf sein Heimatrecht der Gemeinde Weiningen verzichtet & die Naturalisations- // [p. 464] Urkunde Großmanns. Diese Urkunde vom Gouverneur der Kolonie Neu-Süd-Wales unterm 21. Mai 1883 ausgestellt, und vom Colonial-Sekretariat bestätigt, sichert dem Hrn. Großmann, nachdem derselbe sechs Jahre in der genannten Kolonie gewohnt habe & dortselbst fürderhin wohnen werde, alle Rechte & Befugnisse zu, wie sie dem eingebornen britischen Unterthan zustehen.

C. Hienach sind die in Art. 6 des Bundesgesetzes für den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Eine Einsprache im Sinne von Art. 7 dieses Gesetzes ist nicht erfolgt, & der Gemeindrath Weiningen sowol als der Bezirksrath Zürich erklären, daß sie gegen die Entlassung des Großmann aus dem Kantons- resp. Schweizerbürgerrecht keinerlei Einwendungen zu machen haben. Ersterer empfiehlt das Gesuch des Petenten zur Entsprechung.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Dem Hrn. Joh. Jakob Großmann wird gemäß § 32, Abs. 2 des Gemeindegesetzes & des Art. 8 des bezüglichen Bundesgesetzes die Entlassung aus dem Gemeinde- & Kantons[-] bzw. Schweizerbürgerrecht ertheilt. // [p. 465]

II. Die Staatskanzlei wird eingeladen, demselben die Landrechtsentlassungsurkunde auszustellen.

III. Mittheilung an den Petenten unter Rückstellung der eingelegten Naturalisationsurkunde nach Abschrift derselben zu den Akten, an den Bezirksrath Zürich & den Gemeindrath Weiningen.

[*Transkript: dmr/12.08.2015*]